

Satzung über die Benutzung Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großlohra

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 und 47 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. Nr. 17 S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großlohra in seinen Sitzungen am **15.06.2011 und 31.08.2011** die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Großlohra beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung

Großlohra OT Friedrichslohra, 22er Straße 22

wird von der Gemeinde Großlohra als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben/Betreuungsangebot

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Großlohra ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde Großlohra im Einvernehmen mit den Eltern benannt wird.
- (5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 4 Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden. Die Änderung der Betreuungszeit ist nur zum vollen Monat möglich.

Über die gewählte Betreuungszeit schließt die Gemeinde Großlohra mit den Eltern eine Vereinbarung ab. Wird die vereinbarte Betreuungszeit 2 x im Monat überzogen, erfolgt die Gebührenberechnung nach der nächst höheren Stufe der Betreuungszeiten.

- (3) Die Bemessungsgrundlage für einen Ganztagsplatz ist eine neunstündige Betreuungszeit. Eine vereinbarte fünfstündige Betreuungszeit kann innerhalb der Zeit von 6:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Anspruch genommen werden. Eine vereinbarte achtestündige Betreuungszeit kann innerhalb der Zeit von 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr in Anspruch genommen werden.
- (4) Bei erforderlicher Notwendigkeit kann die Kindertageseinrichtung bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Die Einrichtung kann in Abstimmung mit den Eltern zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen werden. Weiterhin kann die Einrichtung in Abstimmung mit den Eltern an Brückentagen geschlossen werden.
- (5) Die Schließungszeiten werden ab dem 01.01. eines jeden Jahres in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Tageseinrichtung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Zum Schutz des eigenen Kindes und der in der Einrichtung zu betreuenden Kinder wird die Kontrolle und Vervollständigung des Impfschutzes empfohlen. Bei einem Wechsel der Kindertagesstätte genügt eine Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung; die darf nicht älter als 3 Tage sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeinde Großlohra, Kirchberg 41, 99759 Großlohra als Träger Kindertageseinrichtung und bei der Wohnsitzgemeinde. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.

Spätestens 4 Wochen vor Aufnahme des Kindes sind der Gemeinde Großlohra von den Eltern Regelbetreuungszeit, die bring- bzw. abholberechtigten Personen und der Verpflegungsumfang mitzuteilen.

- (3) Die Eltern können vor der Aufnahme ihres Kindes eine Eingewöhnungszeit von max. 2 Wochen (täglich max. 3 Stunden) in Anspruch nehmen. Die Eingewöhnungszeit soll direkt vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung liegen. Die Eingewöhnungszeit ist mit der Leiterin abzustimmen. Für den Zeitraum der Eingewöhnung werden keine Benutzungsgebühren erhoben; Verpflegungskosten sind zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden innerhalb des Freistaats Thüringen auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 4 ThürKitaG erfolgt in der Regel erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnsitzgemeinde dieser Kinder sich verpflichtet hat, die entsprechenden Betriebskosten nach dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz zu tragen (Vorliegen der Finanzausgabe). Die Bestätigung der Übernahme der Betriebskosten durch die Wohnsitzgemeinde soll vor der Aufnahme vorgelegt werden.
- (5) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitzuteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- (6) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.
- (7) Kinder im Alter von einem bis zwei Jahren werden i. d. R. zu den Stichtagen 1. 3. und 1. 9. des laufenden Kalenderjahres aufgenommen. In Ausnahmefällen in denen ein anderer Aufnahmezeitpunkt bestimmt wird, kann der Elternbeitrag für diese Kinder nach Maßgabe der Gebührensatzung erhöht werden.
- (8) Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung sowie die Gebührensatzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Großlohra einschließlich die Hausordnung der Einrichtung an.

§ 6 Pflichten der Eltern

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen; sie sollten spätestens bis 8:30 Uhr eintreffen.
- (2) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim

Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Personal im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

- (3) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Ist ein Kind am Besuch der Einrichtung verhindert (Urlaub), so ist dies der Leitung der Einrichtung frühzeitig mitzuteilen. Bei Krankheit des Kindes hat die Meldung bis 8:00 Uhr des laufenden Tages zu erfolgen.
- (6) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungskosten regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt den Eltern der Kinder bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

§ 9

Versicherung

- (1) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (2) Es besteht seitens der Gemeinde Großlohra kein Versicherungsschutz für die Kinder gegen Sachschäden. Die Eltern haben hierfür auf ihre Kosten zu sorgen.

§ 10 Haftung

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Kleidung, Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Elternbeiträge/Verpflegungskosten

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Verpflegung werden von den Eltern der Kinder eine im voraus zu zahlende Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) und Verpflegungskosten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind zum 15. und zum 30. eines jeden Monats möglich. Die Abmeldefrist beträgt einen Monat. Abmeldungen sind schriftlich bei der Gemeinde Großlohra vorzunehmen.
- (2) Erst mit wirksamer Abmeldung i. S. d. Abs. 1 entfällt die Gebührenpflicht.
- (3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, wurde die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben erreicht oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Einrichtung nach Anhörung des Beirates und der Leitung der Einrichtung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Wird der Elternbeitrag zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt und reagiert der Gebührenschuldner nicht auf Mahnung, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren/Elternbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b) Benutzungsgebühr/Elternbeitrag: Berechnung der maßgeblichen Gebühr/des maßgeblichen Elternbeitrags auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen

(z. B. Nachweise über öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts).

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtungen durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungssatzung tritt am **01.10.2011** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.10.2008 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Großlohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 12.09.2011

(S I E G E L)

S C H Ä F E R
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Großlohra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großlohra (Beschluss-Nr.: 60-14/2011 und 62-15/2011) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 05.09.2011, eingegangen am 05.09.2011 unter AZ 30/092.6/Rie.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 12.09.2011

(S I E G E L)

S C H Ä F E R
Bürgermeister

**Die Bekanntmachung erfolgt im Hainleite-Journal (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) Nummer: 5 (16. Jahrgang) vom 25.09.2011.
Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 25.09.2011**